

Omihunde-Netzwerk

SATZUNG

Neufassung der Satzung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.12.2014

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Omihunde-Netzwerk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 25348 Blomesche Wildnis, An der Chaussee 63b.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch
 - a. aktive Hilfe für Menschen bei der Hundehaltung und Hunde in Not,
 - b. Aufnahme und Betreuung von Hunden in privaten Pflegestellen während Krankheit oder anderer Notsituation ihrer Menschen und Vermittlung in neue Familien, sollte eine Rückkehr nicht mehr möglich sein,
 - c. Einrichtung von privaten Dauer- und Hospizpflegestellen für Hunde,
 - d. Beratung und Unterstützung älterer Menschen bei der Vorsorge für ihre Tiere für den Notfall.
4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Vorstand und die ordentlichen Mitglieder, die aktiv am Projekt mitwirken,
 - b. ehrenamtliche Helfer,
 - c. Zusammenarbeit mit Privatinitiativen und anderen Tierschutzvereinen,
 - d. die Unterhaltung einer Internetpräsenz,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und Recherche zum Thema „Tierschutz“ im Allgemeinen und artgerechte Hundehaltung im Besonderen,
 - f. die Unterhaltung privater Pflegestellen,
 - g. die Unterhaltung einer oder mehrerer tierheimähnlicher Einrichtungen für Dauerpflegehunde, die dort bis an ihr Lebensende in Gruppenhaltung im Haus leben,
 - h. Vermittlung von aufgenommenen Notfallhunden und Herstellung von Kontakten zwischen abgabewilligen Haltern und Interessenten,
 - i. Beratung von Hundehaltern und Unterstützung in der aktiven Hundehaltung.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres). Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe der Ablehnung einer Mitgliedschaft brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der Zahlung des gewählten Erstbeitrags.
5. Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft ernennen. Diese sind von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Wahl des Jahresbeitrags in voller Höhe am 31. März eines jeden Jahres an Omihunde-Netzwerk zu zahlen, bei Wahl des Monatsbeitrages innerhalb des jeweils laufenden Kalendermonats.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung in der Beitragssatzung fest.
 - a. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
 - b. Der Vorstand kann einem Mitglied in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 - c. Beiträge sind Bringschulden. Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Kündigung
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit
- d) Ausschluss
- e) einvernehmliche Aufhebung der Mitgliedschaft

Zu b) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Zu d) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen:

1. wenn das Mitglied schuldhaft in erheblichem Maße den Interessen und der Satzung von Omihunde-Netzwerk zuwider gehandelt hat. Das Mitglied ist vorab schriftlich oder persönlich zu hören.

2. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Während eines Beitragsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht den Geschäftsbericht/Jahresbericht jederzeit einzusehen.
2. Die Mitglieder sind dazu angehalten, den Zweck und die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereins bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen und den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen.
3. Die Mitglieder haben für die fristgerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen.
4. Die Mitglieder haben auf jeder Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden und dem/der Zweiten Vorsitzenden. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der/Die Erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der/Die Zweite Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit dem/der Ersten Vorsitzenden. Der Vorstand unterliegt der Verschwiegenheitsverpflichtung.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Buchführung
 - f) die Erstellung des Jahresberichts,
 - g) die Vorbereitung und
 - h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des kompletten Vorstandes abgeschlossen wurden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von drei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl des Kassenprüfers,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder und Ehrenmitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Diese Einladung kann per Post und auch per Email erfolgen und wird zeitgleich auf der Website des Vereins öffentlich bekannt gemacht. Der Einladung per Post und Email ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ (einem Drittel) der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Aufwandsentschädigungen/-spenden bzw. Zuwendungsbestätigungen

1. Vorstandsmitglieder und Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übernommener oder zugewiesener Aufgaben für den Verein entstehen.
2. Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen bzw. pauschalierten Aufwandsersatz erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) werden vom Vorstand ausgestellt, Zeichnungsberechtigung siehe §7 Punkt 1.
4. Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn die gespendete Sache für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird. Die Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Die Bewertung ist von dem die Zuwendungsbestätigung ausstellenden Vorstandsmitglied schriftlich zu dokumentieren. Kann der Wert der Sachspende nicht zweifelsfrei ermittelt werden, so ist in der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: "Wert nach Angabe des Spenders"
5. Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden ist zulässig, wenn und soweit die Satzung für den Spender einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die für den Verein geleistet worden sind, vorsieht und der Spender auf diesen Anspruch verzichtet. Die Aufwandsspende ist in der Weise in der Buchführung festzuhalten, dass sowohl die Ausgabe in Höhe des Aufwandes sowie die Spendeneinnahme zu buchen ist. Darüber hinaus ist der Verzicht des Spenders auf den Erstattungsanspruch schriftlich zu dokumentieren.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende bestellt.